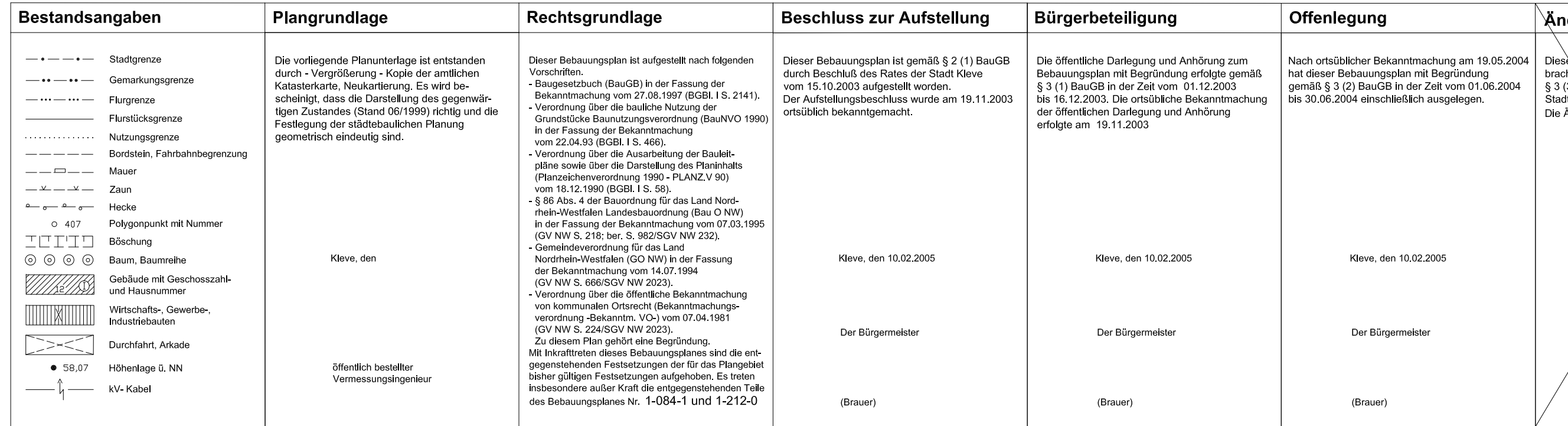




1. Baurechtsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung der Stadt Kleve zur Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes und über die Gestaltung von Werbeanlagen im Innenstadtbereich, erfasst.
2. Das Altlastengutachten des Büros Dr. Ing. Horst G. Giese, Hannover vom 15.12.1995 und das Ergänzungsgutachten des Büros für Umwelt- und Ingenieurgeologie, Dipl.-Geologe M. Greminger vom 22.10.2004 ist Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan.
3. Die Verkehrsuntersuchung (Schallschutz) des Büros IGS Ingenieurgesellschaft Stolz, Kaarst vom August 1993 ist Bestandteil der Begründung zu diesem Bebauungsplan.
4. Das Bebauungsplangebiet liegt im potentiellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Bauherren und Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass über den vom Deichverband geschaffenen Hochwasserschutz hinaus, Maßnahmen gegen Hochwasser und Qualmwasser sowie gegen auftretende hohe Grundwasserstände in eigener Verantwortung zu treffen sind und die Stadt Kleve für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden kann. Die "Empfehlung zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet" des zuständigen Deichverbandes sind zu beachten.
5. Sollten im Rahm von Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten, wird gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NRW) verfahren.
6. Der Wasserstand des Spoykanals ist in engen Grenzen konstant. Er liegt zwischen 12,00 m und 12,50 m über NN. Hieraus ergeben sich Zwangspunkte für die Oberflächenentwässerung. Es wird empfohlen, die hohen, jedoch unter dem Spoykanalwasserstand liegenden Grundwasserstände bei der Bebauung zu berücksichtigen.

Zur Vervielfältigung freigegeben durch
Verfügung der Kreisverwaltung Kleve

Nr. **1-260-0**
Ausfertigung
Gemarkung: Kleve
Flur: 27, 40, 41
Maßstab: 1 : 1000